



## GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

S.M.A. Metalltechnik GmbH & Co. KG  
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9  
71522 Backnang

- im folgenden „SMA“ genannt –

und

Firmenname

Firmenstraße

Firmenanschrift

- im folgenden „Partner“ genannt -

Im Hinblick darauf, dass die Parteien

- beabsichtigen, vertrauliche Informationen auszutauschen, und
- einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden wollen,

vereinbaren die Parteien folgendes:

1. SMA und der Partner beabsichtigen, vertrauliche Informationen im Hinblick auf folgendes Projekt auszutauschen:

### **Klimaleitungen mit innenliegendem Filter**

2. Die Parteien verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Projektes von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem in Ziffer 1. beschriebenen Projekt zu verwenden. Sie sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) von SMA.
3. Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2. sind insbesondere
  - Know-how oder Ergebnisse, die im Rahmen des Projektes erzielt oder verwendet werden,
  - die Beschreibung des Projektes,
  - die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes,
  - andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Parteien im Rahmen des Projektes über die jeweils andere Partei erlangen.
4. Die Parteien verpflichten sich, alle Aktivitäten zu unterlassen, die zu einer Zerstörung oder Manipulation von Datenbeständen führen könnten.
5. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

6. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung des in Ziffer 1. beschriebenen Projektes hinaus bestehen.
7. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
  - allgemein bekannt sind oder
  - ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden oder
  - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden.
8. Den Parteien ist bekannt, dass
  - die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann,
  - derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 19 UWG verpflichtet ist, und
  - die rechtswidrige Datenveränderung und Computersabotage nach §§ 303a und 303b StGB strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 2 bzw. 5 Jahren geahndet werden kann.
9. Ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben, für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist Backnang. Alle Streitigkeiten unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Backnang, den \_\_\_\_\_

Ort, den \_\_\_\_\_

S.M.A. Metalltechnik GmbH & Co. KG

Firmenname

-----

-----